

# RS UVS Niederösterreich 2008/01/16 Senat-FR-08-0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2008

## Rechtssatz

Aus dem Verhalten des Beschwerdeführers, sich trotz Anhängigkeit eines Asylverfahrens in einem Dublin-Staat aus diesem entfernt zu haben, ist eine Schlussfolgerung hinsichtlich einer allfälligen Nichtakzeptanz negativer asylrechtlicher Entscheidungen nicht zulässig.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)